

20.02.2020

Satzung des Fördervereins Burg Grimbburg e.V.

Stand: Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.02.2020

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich
unter der Nummer 14 VR 1757 eingetragen.

§ 1

Der Name des Vereins lautet: Förderverein Burg Grimbburg e.V..

Der Sitz des Vereins ist: Burg- und Hexenmuseum - Hauptstraße 16 - 54413 Grimbburg.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Unterhaltung der Bausubstanz der Grimbburg, die Pflege des Heimatgedankens bezüglich der geschichtlichen Bedeutung des von Kurfürst Balduin 1330 gegründeten ehemaligen kurtrierischen Amtes Grimbburg und die Unterhaltung des Burggeländes sowie des Burg- und Hexenmuseums im Ort Grimbburg:

1. Der Verein fördert die Freistellung, Sicherung und Erhaltung der Grimbburg, sammelt das Schrifttum über Burg und Amt Grimbburg, und macht es der Öffentlichkeit zugänglich. Er berät im Rahmen dieses Aufgabengebietes die Mitglieder und Förderer und strebt Veröffentlichungen von heimatgeschichtlichen Informationen u.a. in Form von Laienspielen und Weiterbildung an.
2. Der Verein organisiert in Abstimmung mit der Ortsgemeinde Grimbburg und der Verbandsgemeinde Hermeskeil die Nutzung der Buraganlage. Hierbei ist auch der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen der Verbandsgemeinde Hermeskeil, der Ortsgemeinde Grimbburg und dem Förderverein Burg Grimbburg e.V. vom 13.07.2001 zu beachten.
3. Aufgabe des Vereins ist die Betreuung des Burg- und Hexenmuseums in Zusammenarbeit und Absprache mit der Ortsgemeinde Grimbburg.
4. Die Einrichtung des Vereins ist gemeinnützig. Die Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke wie z.B. gewerbliche Zwecke ist ausgeschlossen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person und keine Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Burgwart und die Reinigungskraft erhalten eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtspauschale.

§ 5

Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) Natürliche Personen
- b) Vereine, Betriebe
- c) Körperschaften, Verbände und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe der Beitrittserklärung erworben.

§ 6

Die **Mitglieds-Beiträge** ergeben sich aus der **Beitragsordnung** (Anlage 1). Ebenfalls Bestandteil der Satzung ist das **SEPA-Mandat** (Anlage 2), welches den Verein zum Einzug des Mitgliedsbeitrages ermächtigen soll.

§ 7

Der Antrag auf **Austritt** aus dem Verein kann nur jeweils zum Jahresende in schriftlicher Form gestellt werden. Der Austritt wird sodann mit Ablauf des betreffenden Jahres wirksam. Bei einem Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten erlischt die Mitgliedschaft.

§ 8

Die **Organe des Vereins** sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

Der **Vorstand** setzt sich zusammen aus:

- 2.1 dem/der Vorsitzenden
- 2.2 dem/der Stellvertreter/in
- 2.3 dem/der Schriftführer/in
- 2.4 dem/der Kassenwart/in
- 2.5 bis zu 7 Beisitzern/innen

§ 9

Eine **Mitgliederversammlung** muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Zu ihr sind alle Mitglieder eine Woche vorher schriftlich von dem/der Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien, die für die Arbeit des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung sind. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt über die Vereinsnachrichten in der Heimatzeitung **Rund um Hermeskeil**, per **E-Mail** und nur noch auf besonderen Wunsch schriftlich (wenn keine E-Mail-Adresse vorhanden).

§ 10

Der **Vorstand** wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.

Der/Die jeweilige Ortsbürgermeister/in von Grimbburg ist geborenes Mitglied des Vorstandes des Fördervereins Burg Grimbburg e.V.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung, der gültigen Beitragsordnung und dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Verbandsgemeinde, Ortsgemeinde und Förderverein sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 11

Über die **Beschlüsse der Mitgliederversammlung** ist ein Protokoll zu verfassen. Dieses ist von dem/der Protokollführer/in, vom Vorsitzenden und einem Mitglied aus der Versammlung zu unterschreiben. Die Protokolle sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Der Verein hat über seine **Einnahmen und Ausgaben** Rechnung zu legen. Die abgeschlossene Jahresrechnung muss von den Rechnungsprüfern/innen geprüft und als richtig anerkannt werden. Zur Prüfung der Jahresrechnung bestellt die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Die Rechnungsprüfung hat mindestens drei Tage vor der Jahreshauptversammlung zu erfolgen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die in der Hauptversammlung bekannt zu geben ist. Einer der Rechnungsprüfer hat den Antrag auf Erteilung der Entlastung zu stellen, worüber die Versammlung mit einfacher Mehrheit befindet.

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen. Eine Änderung der Zweckbestimmung des Vereins ist nicht möglich. Die Satzung ist vom Vorstand und mindestens zwei weiteren Vereinsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 12

Die **Auflösung des Vereins** kann nur durch drei Viertel der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der drei Viertel der eingetragenen Mitglieder erschienen sind.

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die **Verbandsgemeinde Hermeskeil** und die **Ortsgemeinde Grimbburg** zu gleichen Teilen mit der zwingenden Auflage, dieses für die in § 1 der Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

Die satzungsgemäße Verwendung ist dem Finanzamt auf Anforderung vom Verein und von den Vermögensempfängern nachzuweisen.

§ 13

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 14

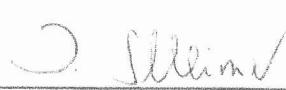
Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Hermeskeil.

Grimburg, den 20.02.2020


Vorsitzender: Michael Hülpes


Stellvertr. Vorsitzender: Alfons Becker


Kassenwart: Werner Becker


Schriftführerin: Iris Schleimer